

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ST. GALLENKIRCH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

7. Verordnung: [Müllgebühren]

Verordnung

über die Abfallgebühren der Gemeinde St. Gallenkirch (Tarifverordnung)

Gemäß § 17 Abs. 3 Zif 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl.Nr. I Nr. 116/2016 idgF., in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006 idgF., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19.12.2023 verordnet:

§ 1

Gebührenausschlag

Ab 01.01.2024 gelangen für die Abfuhr der Hausabfälle in St. Gallenkirch folgende Gebühren zur Einhebung:

I. Grundgebühr:

1-Personen-Haushalt	€ 39,30 / Jahr
2-Personen-Haushalt	€ 78,60 / Jahr
3- und Mehrpersonen-Haushalt	€ 117,90 / Jahr
pro Gästebett	€ 3,94 / Jahr
Restaurantsbetriebe ohne Zimmervermietung	€ 117,93 / Jahr
Freiberufler u. Handelsbetriebe	€ 78,62 / Jahr
Handwerksbetriebe u. Sonstige	€ 39,30 / Jahr
Maisäße m. Vermietung	€ 39,30 / Jahr
Ferienwohnungsbesitzer bzw. Mieter	
für Zweitwohnsitzzwecke	€ 39,30 / Jahr
pro Gästebett	€ 3,94 / Jahr

Alle angeführten Grundgebühren enthalten 10% MwSt.

II. Verbrauchsgebühr:

Restmüllsack	40 Liter	€ 4,40
Bioabfallsack	15 Liter	€ 1,70
Bioabfallsack	8 Liter	€ 0,90
Restmüll-Container	120 Liter	€ 13,40
Restmüll-Container	240 Liter	€ 26,80
Restmüll-Container	660 Liter	€ 73,50
Restmüll-Container	800 Liter	€ 89,00
Restmüll-Container gepresst	1100 Liter	€ 122,60
Bioabfall-Tonne	120 Liter	€ 13,40

Sperrmüllmarke € 8,40

Alle angeführten Gebühren enthalten 10% MwSt.

§ 2

Gebühreneinhebung

Die Grundgebühr, die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken (für Restmüll und Bioabfälle) gemäß § 7 Abfallgebührenverordnung der Gemeinde St. Gallenkirch vom 19.12.2017 wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restmüllcontainern wird monatlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.

§ 3

Gebührenbefreiung

Für Haushalte mit Neugeborenen wird mit dem Baby-Willkommenspaket eine Rolle Müllsäcke pro Kind (1200 l = 30 x 40 l) gratis ausgegeben.

Für Haushalte, welche pflegebedürftige Menschen in häuslicher Pflege betreuen, können maximal 1 Müllsack pro Woche gratis ausgegeben werden. Die Notwendigkeit muss durch eine schriftliche Bestätigung vom Hausarzt oder Krankenpflegeverein Innermontafon nachgewiesen werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung der Abfallgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

J o s e f L e c h t h a l e r